

Richtlinie über die Förderung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Wohngebäuden zur Gewinnung erneuerbarer Energie vom 28.02.2023**1. Gegenstand und Höhe der Förderung**

Gefördert wird der Einbau von neuen, fest installierten, netzgekoppelten PV-Anlagen auf bestehenden Wohngebäuden zur Gewinnung erneuerbarer Energie.

Vom 1. kWp bis einschließlich 5. kWp installierte Leistung der PV-Anlage beträgt der Fördersatz 200 Euro/kWp. Die Mindestanlagenleistung beträgt 1 kWp. Der maximale Zuschuss je Anlage beträgt 1.000 €.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Gefördert werden neue, fest installierte und netzgekoppelte PV-Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie auf bestehenden Wohngebäuden und Nebengebäuden, die dem Wohnen zugeordnet sind.
- b. Gefördert werden nur Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Gomaringen.
- c. Gefördert wird nach diesen Förderrichtlinien nur max. eine Maßnahme pro Eigentümer/Eigentümergeinschaft/Gebäude.
- d. Der Antragssteller darf für dieses Vorhaben keine andere Förderung aus öffentlichen Haushalten in Anspruch nehmen. Das Vorhaben muss von einem Fachbetrieb ausgeführt oder von einem Sachverständigen nach § 43 Abs. 2 Landesbauordnung abgenommen werden, der seinen Betriebssitz auf der Gemarkung Gomaringen / Stockach innehat.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen oder Personengemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) sowie juristische Personen des privaten Rechts in ihrer Eigenschaft als

- Eigentümer von Gebäuden oder
- Grundstücken; Wohnungseigentümergeinschaften,

die aufgrund ihrer üblichen Nutzung einen Strombedarf haben.

Ausgeschlossen sind Firmen, die Solaranlagen oder deren Komponenten herstellen, planen, errichten oder damit Handel treiben.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Für die Gewährung von Zuschüssen ist für die Beurteilung ein formloser Antrag erforderlich, der die Daten des Antragstellers, die Gebäudedaten sowie den Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes gemäß Nr. 2 d für die geplante PV-Anlage enthält. Diese Unterlagen sind bei der Gemeinde Gomaringen, Lindenstr. 63, 72810 Gomaringen, einzureichen.

(2) Nach Eingang der Unterlagen prüft die Verwaltung diese auf Zulässigkeit, Förderfähigkeit, und Vollständigkeit.

(3) Eine Förderung erfolgt nur, soweit entsprechende Mittel für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Gefördert wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

(4) Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Zuwendungsbescheid, welcher die genaue Höhe der Zuwendung darlegt.

(5) Nach erteiltem Zuwendungsbescheid hat der Antragsstellende 9 Monate Zeit, die Maßnahme umzusetzen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb des genannten Zeitraums realisiert, verfällt der Anspruch auf die Zuwendung und es muss ein neuer Förderantrag gestellt werden.

(6) Wenn die Frist von 9 Monaten für die Realisierung nicht eingehalten werden kann, kann eine Fristverlängerung nur dann beantragt werden, wenn der/die Antragstellende nachweisen kann, dass die Beauftragung einer Fachfirma spätestens einen Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgt ist. Verzögerungen bei der Umsetzung sind frühzeitig dem Fachbereich II (Kämmerei) der Gemeindeverwaltung Gomaringen mitzuteilen.

(7) Nach Fertigstellung der Maßnahme müssen, spätestens bis zur im Zuwendungsbescheid genannten Frist, folgende Unterlagen eingereicht werden, um den Zuschuss ausgezahlt zu bekommen:

- das ausgefüllte Formular „Auszahlungsantrag zum Förderprogramm von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Wohngebäuden“
- Kopie der Rechnung über Montage und Installation des ausführenden Fachbetriebs (inkl. Angabe der Leistung der PV-Anlage in kWp)
- Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kontoauszug)
- Kopie des vom Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls der PV-Anlage
- Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister

5. Andere Genehmigungen

Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Bei solchen Anlagen oder Maßnahmen sind alle ggf. erforderlichen Genehmigungen vor der Bescheiderteilung vorzulegen.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Inbetriebnahme der Anlage und Vorlage der unter 4.(7) genannten Unterlagen.

7. Demonstrationscharakter

Auf freiwilliger Basis kann der Gemeinde Gomaringen ein Foto der neu installierten Anlage (PV-Anlage) zugesendet werden, welches dann z. B. in Infomaterialien oder auf der Homepage der Gemeinde verwendet werden kann.

8. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von der/dem Antragstellenden unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag für eine PV-Anlage ist zudem zurückzuzahlen, wenn die PV-Anlage nicht zehn Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung genutzt wird.

9. Sonstige Bestimmungen

- Bei der Installation einer PV-Anlage müssen sämtliche örtliche Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Baurecht und Denkmalschutz, beachtet werden.
- Bei der Installation von PV-Anlagen müssen alle geltenden Vorschriften (insbesondere

die VDE-Richtlinien, Stromnetzzugangsverordnung und Niederspannungsanschlussverordnung) eingehalten werden.

- Das kommunale Förderprogramm kann nicht mit der Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln (z. B. von Bund oder Land) kumuliert werden.
- Je Gebäudeadresse im Gemeindegebiet Gomaringen kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Gomaringen.
- Eine Haftung der Gemeinde Gomaringen im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen.
- Die Gemeinde Gomaringen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
- Die Gemeinde Gomaringen ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses durch Vorortbesichtigung bei der/dem Zuschussempfänger/in zu prüfen. Diese Prüfung kann sowohl von der zuständigen Dienststelle als auch von einer beauftragten dritten Person vorgenommen werden.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Gomaringen, den

Steffen Heß
Bürgermeister